

Vergleich: Satzung_2020 vs. 2025 Mustersatzung

Satzung_2020

2025 Mustersatzung

Satzung DLRG Kiel 2026 (neu)

Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die DLRG Kiel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1 – Name und Sitz

(1) Die DLRG Kiel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die DLRG Kiel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kiel e.V.

im Landesverband Schleswig-Holstein
abgekürzt „DLRG Kiel e.V.“.

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel, einschließlich der Kieler Förde.

(4) Vereinssitz der DLRG Kiel e.V. ist die Stadt Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Kiel e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kiel e.V.

im Landesverband Schleswig-Holstein
abgekürzt "DLRG Kiel e.V."

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Kiel.

(4) Vereinssitz der DLRG Kiel e.V. ist die Stadt Kiel.

§ 2 – Zweck

(1) Die Aufgabe der DLRG Kiel e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kiel e.V.

im Landesverband Schleswig-Holstein
abgekürzt „DLRG Kiel e.V.“.

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel, einschließlich der Kieler Förde.

(4) Vereinssitz der DLRG Kiel e.V. ist die Stadt Kiel.

§ 2 – Zweck

(1) Die Aufgabe der DLRG Kiel e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes

sicherheitsbewusstes Verhalten,	Verhalten,	Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,	2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,	2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,	3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,	3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,	4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz	4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.	5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden	5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DL RG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.	(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.	(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
(4) Zu den Aufgaben gehören auch die	(4) Zu den Aufgaben gehören auch die	(4) Zu den Aufgaben gehören auch die
1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,	1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,	1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,	2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,	2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

3. Unterstützung und Gestaltung
freizeitbezogener Maßnahmen am und
im Wasser,

3. ---

4. Durchführung rettungssportlicher
Wettkämpfe und Übungen,

4. Durchführung rettungssportlicher
Wettkämpfe und Übungen,

3. Durchführung rettungssportlicher
Wettkämpfe und Übungen,

5. Förderung des Natur- und
Umweltschutzes am und im Wasser,

5. Förderung des Natur- und
Umweltschutzes am und im Wasser,

4. Förderung des Natur- und
Umweltschutzes am und im Wasser,

6. Aus- und Fortbildung
ehrenamtlicher Mitarbeiter,
insbesondere auch in den Bereichen
Führung, Organisation und
Verwaltung,

6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher
Mitarbeiter, insbesondere auch in den
Bereichen Führung, Organisation und
Verwaltung,

5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher
Mitarbeiter, insbesondere auch in den
Bereichen Führung, Organisation und
Verwaltung,

7. Entwicklung und Prüfung von
Rettungsgeräten und
Rettungseinrichtungen sowie die
wissenschaftliche Forschung auf dem
Gebiet der Wasserrettung,

7. Entwicklung und Prüfung von
Rettungsgeräten und
Rettungseinrichtungen sowie die
wissenschaftliche Forschung auf dem
Gebiet der Wasserrettung,

6. Entwicklung und Prüfung von
Rettungsgeräten und
Rettungseinrichtungen sowie die
wissenschaftliche Forschung auf dem
Gebiet der Wasserrettung,

8. Zusammenarbeit mit in- und
ausländischen Organisationen und
Institutionen,

8. Zusammenarbeit mit in- und
ausländischen Organisationen und
Institutionen,

7. Zusammenarbeit mit in- und
ausländischen Organisationen und
Institutionen,

9. Zusammenarbeit mit regional
zuständigen Behörden.

9. Zusammenarbeit mit regional
zuständigen Behörden,

8. Zusammenarbeit mit regional
zuständigen Behörden,

10. Unterstützung und Gestaltung
freizeitbezogener Maßnahmen im, am

9. Unterstützung und Gestaltung
freizeitbezogener Maßnahmen im, am

und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

Die DLRG Kiel e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Kiel e.V. noch bei ihren Mitgliedern.

Die DLRG Kiel e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
(1) Die DLRG Kiel e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Kiel e.V. ist selbstlos tätig

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
(1) Die DLRG Kiel e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Kiel e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster

und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

Die DLRG Kiel e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Kiel e.V. noch bei ihren Mitgliedern.

Die DLRG Kiel e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
(1) Die DLRG Kiel e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Kiel e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster

und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Kiel e.V. dürfen
nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus Mitteln der
DLRG Kiel e.V., haben aber Anspruch
auf Erstattung der Auslagen, die bei
ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG
Kiel e.V. entstanden sind. Die DLRG
Kiel e.V. darf niemandem
Verwaltungskosten erstatten, die
ihrem Zweck fremd
sind, oder unverhältnismäßig hohe
Vergütungen gewähren.

§ 4 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und
juristische Personen des Privatrechts
und des öffentlichen Rechts werden.
Das Mitglied erkennt durch seinen
Aufnahmeantrag die Satzungen und
Ordnungen der DLRG Kiel e.V., des
DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und
der DLRG e.V. an und übernehmen alle
sich daraus ergebenden Rechte und
Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Kiel e.V. dürfen nur
für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden.

Die Mitglieder erhalten **in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder**
keine Zuwendungen aus Mitteln der
DLRG Kiel e.V., haben aber Anspruch auf
Erstattung der Auslagen, die bei ihrer
Tätigkeit im Auftrage der DLRG Kiel e.V.
entstanden sind. Die DLRG Kiel e.V. **darf
keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck der Körperschaft fremd sind,** oder
durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen **begünstigen.**

§ 4 – Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und
juristische Personen des Privatrechts und
des öffentlichen Rechts werden. Das
Mitglied erkennt durch seinen
Aufnahmeantrag die Satzungen und
Ordnungen der DLRG Kiel e.V., der DLRG
LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG
e.V. an und übernimmt alle sich daraus
ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der
Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Kiel e.V. dürfen nur
für satzungsgemäße Zwecke verwendet
werden.

Die Mitglieder erhalten **in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder**
keine Zuwendungen aus Mitteln der
DLRG Kiel e.V., haben aber Anspruch auf
Erstattung der Auslagen, die bei ihrer
Tätigkeit im Auftrage der DLRG Kiel e.V.
entstanden sind. Die DLRG Kiel e.V. **darf
keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck der Körperschaft fremd sind,** oder
durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen **begünstigen.**

§ 4 – Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und
juristische Personen des Privatrechts und
des öffentlichen Rechts werden. Das
Mitglied erkennt durch seinen
Aufnahmeantrag die Satzungen und
Ordnungen der DLRG Kiel e.V., der DLRG
LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG
e.V. an und übernimmt alle sich daraus
ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der
Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung

DLRG Kiel e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG -Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme

erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren

erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren

zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Kiel e.V. festgelegt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Kiel e.V. zugeworfen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugeworfen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Kiel e.V. festgelegt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Kiel e.V. zugeworfen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugeworfen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Kiel e.V. festgelegt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Kiel e.V. zugeworfen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugeworfen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Kiel e. V. zurückzugeben.

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Kiel e. V. zurückzugeben.

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Kiel e. V. zurückzugeben.

(8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Kiel e.V. nicht verpflichtet.

(8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Kiel e.V. nicht verpflichtet.

(8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Kiel e.V. nicht verpflichtet.

(9) Die DLRG Kiel e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

(9) Die DLRG Kiel e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

(9) Die DLRG Kiel e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

(1) Die DLRG Kiel e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der

§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

(1) Die DLRG Kiel e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der

§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

(1) Die DLRG Kiel e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der

übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

(2) Die DLRG Kiel e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich.

(3) Die DLRG Kiel e.V. stellt im Bedarfsfall

im Rahmen ihrer Möglichkeiten

geeignete Mitglieder zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.

(4) Die DLRG Kiel e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.

(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Kiel e.V. dem LV Schleswig -Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.

übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

(2) Die DLRG Kiel e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich.

(3) Die DLRG Kiel e.V. stellt im Bedarfsfall

■

geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.

(4) Die DLRG Kiel e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.

(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Kiel e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.

übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

(2) Die DLRG Kiel e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich.

(3) Die DLRG Kiel e.V. stellt im Bedarfsfall

im Rahmen ihrer Möglichkeiten

geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.

(4) Die DLRG Kiel e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.

(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Kiel e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.

(6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Kiel e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:

Statistischer Jahresbericht
Beitragsabrechnung
Mitgliederstatistik
Personenverzeichnis der Funktionsträger
Protokoll der Mitgliederversammlung
Bericht der Kassenprüfer

(8) Die Angelegenheiten der DLRG Kiel e.V. auf Landes- und Bundesebene werden durch die

(6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Kiel e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:

Statistischer Jahresbericht
Mitgliederstatistik
Personenverzeichnis der Funktionsträger
Protokoll der Mitgliederversammlung
Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
Freistellungsbescheid
Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

(8) Die Angelegenheiten der DLRG Kiel e.V. auf Kreis, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

(6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Kiel e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:

Statistischer Jahresbericht
Mitgliederstatistik
Personenverzeichnis der Funktionsträger
Protokoll der Mitgliederversammlung
Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
Freistellungsbescheid
Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

(8) Die Angelegenheiten der DLRG Kiel e.V. auf Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

jeweils übergeordneten
Gliederungsebenen wahrgenommen.

§ 7 Jugendarbeit

(1) Die DLRG -Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Kiel e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kiel e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Kiel e.V., die vom Jugendtag der DLRG Kiel e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Kiel e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Kiel e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit

§ 7 – Jugendarbeit

(1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Kiel e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kiel e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Kiel e.V., die vom Jugendtag der DLRG Kiel e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Kiel e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Kiel e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen.

§ 7 – Jugendarbeit

(1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Kiel e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Kiel e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Kiel e.V., die vom Jugendtag der DLRG Kiel e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Kiel e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Kiel e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen.

einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe
Organe der DLRG Kiel e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Abstimmungen und Wahlen
(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes

Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Organe
Organe der DLRG Kiel e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen
(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes

Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 – Organe
Organe der DLRG Kiel e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Abstimmungen und Wahlen
(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes

Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind Wahlen der Vorstandsmitglieder.

(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung

Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung

möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs.

(1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kiel e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal

möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs.

(1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kiel e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht

jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Kiel e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in den „Kieler Nachrichten“ oder durch Hinweise in den „Kieler Nachrichten“ und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkästen etc.) oder in Textform bzw. schriftlich /elektronisch durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter der zuletzt bekannten Anschrift oder elektronischen Adresse eingeladen werden.
Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung

der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Kiel e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss

mindestens zwei Wochen vorher in Textform

eingeladen werden.

Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben

der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Kiel e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss

mindestens zwei Wochen vorher in Textform

eingeladen werden.

Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

zugegangen.

gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige im [Kieler Nachrichten] oder durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige in den Kieler Nachrichten oder durch Aushang an den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kiel e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kiel e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Kiel e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse

über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)

5. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal

über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (?) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.

5. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die

über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (?) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.

5. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die

die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)

7. Satzungsänderungen

8. Auflösung der DLRG Kiel e.V.

(7) Der Vorsitzende der DLRG Kiel e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)

7. Satzungsänderungen

8. Auflösung der DLRG Kiel e.V.

(7) Der Vorsitzende der DLRG Kiel e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)

7. Satzungsänderungen

8. Auflösung der DLRG Kiel e.V.

(7) Der Vorsitzende der DLRG Kiel e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen, dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Kiel e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Kiel e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen, dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Kiel e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt

obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. zwei technische Leiter (Ausbildung und Einsatz)
4. der Schatzmeister
5. der Jugendvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder

insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. stellvertretender Vorsitzender
3. der technische Leiter
4. der Schatzmeister
5. der Jugendvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3. und 4. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des

insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

1. der Vorsitzende
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. zwei technische Leiter (Ausbildung und Einsatz)
4. der Schatzmeister
5. der Jugendvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3. und 4. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des

Kommentiert [SM1]: TL M?

des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Kiel e.V. und seine Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf/dürfen.

(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

(5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Kiel e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende **Kiel** e.V. und **der** Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass **der** Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden **darf**.

(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

(5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Kiel e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Kiel e.V. und seine Stellvertreter **sowie der Schatzmeister**. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf/dürfen.

(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

(5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Kiel e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§ 12 Beauftragter

Der Beauftragte (§ 12 der Satzung des DLRG LV Schleswig-Holstein e.V.) ist grundsätzlich der Vorsitzende.

(1) Der Beauftragte regelt die Vertretung gegenüber den

§ 12 – Kreisbeauftragter für den Kreis *

Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis * zusammen.

Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.

Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der

(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§ 12 Beauftragter

Der Beauftragte ist grundsätzlich der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter des Vorstandes. Im Falle von mehreren Stimmen im Landesverbandsrat nimmt automatisch einer der Stellvertreter des Vorsitzenden diese Stimme wahr.

(1) Der Beauftragte regelt die Vertretung

Verwaltungen des Gebietes der DLRG Kiel e.V. und der in diesen existierenden Vorständen und regionalen Vereinigungen.

(2) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb des Gebietes der DLRG Kiel e.V., sowie zwischen ihr und dem Landesverband.

(3) Dem Beauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt, Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die Aufgaben im Interesse der DLRG Kiel e.V. übernehmen.

(4) Er vertritt die Interessen der DLRG Kiel e.V. im LV und die Interessen des LV in der DLRG Kiel e.V.

Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.

Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - **in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes** - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die **gliederungsübergreifende** Aufgaben im Interesse der **Gliederungen** übernehmen.

Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im **Landesverband** und die Interessen des **Landesverbandes** in den Gliederungen seines Kreisgebietes.

Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis * existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte und gemäß

gegenüber den Verwaltungen des Gebietes der DLRG Kiel e.V. und der in diesen existierenden Vorständen und regionalen Vereinigungen.

(2) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb des Gebietes der DLRG Kiel e.V., sowie zwischen ihr und dem Landesverband.

(3) Dem Beauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt, Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die Aufgaben im Interesse der DLRG Kiel e.V. übernehmen.

(4) Er vertritt die Interessen der DLRG Kiel e.V. im LV und die Interessen des LV in der DLRG Kiel e.V.

Landesverbandssatzung ggf.
Kreisdelegierte für den
Landesverbandsrat gewählt werden.

Einzelheiten zur Wahl und zum
Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten
regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds -
und Ehrengerichte)

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte
(Schieds - und Ehrengerichte) haben
auf allen Gliederungsebenen die
Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu
wahren und Verstöße hiergegen zu
ahnden, und zwar insbesondere
infolgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder
Verleumdung der DLRG, ihrer
Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen
Organe und deren Mitglieder, soweit
sie sich auf deren Tätigkeiten in der
DLRG beziehen und das beleidigte
Mitglied den Spruch des Schieds - und
Ehrengerichtes vor
Ausspruch als bindend anerkannt.

2. Handlungen von Mitgliedern
und/oder Gliederungen, die der DLRG
oder ihren Gliederungen Schaden

§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte
haben auf allen Gliederungsebenen die
Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu
wahren und Verstöße hiergegen zu
ahnden, und zwar insbesondere in
folgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder
Verleumdung der DLRG, ihrer
Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen
Organe und deren Mitglieder, soweit sie
sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG
beziehen.

2. Handlungen von Mitgliedern und/oder
Gliederungen, die der DLRG oder ihren
Gliederungen Schaden zugefügt haben

§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte -
haben auf allen Gliederungsebenen die
Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu
wahren und Verstöße hiergegen zu
ahnden, und zwar insbesondere in
folgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder
Verleumdung der DLRG, ihrer
Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen
Organe und deren Mitglieder, soweit sie
sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG
beziehen.

2. Handlungen von Mitgliedern und/oder
Gliederungen, die der DLRG oder ihren
Gliederungen Schaden zugefügt haben

zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der

oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.



(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. **Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.**

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-

oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. **Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.**

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-

Anti -Doping-Bestimmungen der Anti -Doping -Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds - und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds - und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen

Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht - bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht - im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen

4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,

5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen,

6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre,

7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung.

4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG

5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen

6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre

7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs-gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur

4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG

5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen

6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre

7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs-gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes - und/oder zur

zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

(7) Für die DLRG Kiel e.V. ist das Schieds- und Ehrengericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V. dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

§ 14 Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen

Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14

§ 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes -

(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG -Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahrenbeteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG -Gliederungsebenen wird das Schieds - und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 Schieds- und Ehrengerichtsordnung; Kostentragung
(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds - und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds - und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 – Schiedsgericht ; Kostentragung

(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte , die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine **Schiedsordnung** der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht - um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 – Schiedsgericht - ; Kostentragung

(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte -, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine **Schiedsordnung** der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

(2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 Ordnungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kiel e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.

(4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können

(2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 – Ordnungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kiel e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.

(4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können

(2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 16 – Ordnungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Kiel e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.

(4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können

Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. .

§ 17 Gestaltungsordnung; DLRG - Markenschutz und Material
(1) Beschriftungs -, Gestaltungs - und Werberichtlinien mit Stempel - und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG -Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG- Markenschutz und Material
(1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG- Markenschutz und Material
(1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 18 Geschäftsführung,
Geschäftsordnung,
Wirtschaftsordnung
Für die Geschäftsführung der DLRG
Kiel e.V. finden die Vorschriften des
Bürgerlichen Gesetzbuches
Anwendung. Es gilt außerdem, die
Geschäftsordnung des
Landesverbandes Schleswig -Holstein
e.V. und die Wirtschaftsordnung der
DLRG e.V.

§ 19 Regelwerke für den Rettungssport
Zur Durchführung von Meisterschaften
und Wettkämpfen im
Rettungsschwimmen erlässt der
Präsidialrat ein Regelwerk
Rettungssport. Zur Bekämpfung des
Dopings erlässt der Präsidialrat
aufbauend auf den Regelungen der
WADA und NADA eine Anti -Doping -
Ordnung, die für alle Mitglieder
verbindlich als Grundlage für die
Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 18 – Geschäftsführung,
Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
Für die Geschäftsführung der DLRG Kiel
e.V. finden die Vorschriften des
Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
Es gelten außerdem die
Geschäftsordnung und die
Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. .

§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport
Zur Durchführung von Meisterschaften
und Wettkämpfen im
Rettungsschwimmen erlässt der
Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport.
Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der
Präsidialrat aufbauend auf den
Regelungen der WADA und NADA eine
Anti-Doping-Ordnung, die für alle
Mitglieder verbindlich als Grundlage für
die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 – Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung (MV) wählt

§ 18 – Geschäftsführung,
Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
Für die Geschäftsführung der DLRG Kiel
e.V. finden die Vorschriften des
Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
Es gelten außerdem die
Geschäftsordnung und die
Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. .

§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport
Zur Durchführung von Meisterschaften
und Wettkämpfen im
Rettungsschwimmen erlässt der
Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport.
Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der
Präsidialrat aufbauend auf den
Regelungen der WADA und NADA eine
Anti-Doping-Ordnung, die für alle
Mitglieder verbindlich als Grundlage für
die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 – Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung (MV) wählt

wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Kiel e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 21 Ehrungen, Ehrungsordnung
Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 Satzungsänderungen
(1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV -Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der

für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Kiel e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung
Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Satzungsänderungen
(1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der **Landesverbandshaupttagung** beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der

für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Kiel e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung
Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Satzungsänderungen
(1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der **Landesverbandshaupttagung** beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der

Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV -Vorstandes.

(5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 Auflösung /Aufhebung

(1) Die Auflösung der DLRG Kiel e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher

Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit **Begründung in Textform** mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der **Landesverbandshaupttagung**, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des **Landesverbandsvorstandes**.

(5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 – Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Kiel e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher

Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit **Begründung in Textform** mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der **Landesverbandshaupttagung**, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.

(4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des **Landesverbandsvorstandes**.

(5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 – Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Kiel e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher

einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung /Aufhebung der DLRG Kiel e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zwecks Verwendung zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu.

einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Kiel e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Kiel e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zwecks Verwendung zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu.